



Merkblatt über den Umgang mit Signalen infolge Baustellen

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Grundsatz: Der Betrieb Strassen des Tiefbauamts ist in jedem Fall zuständig für das Entfernen von Strassensignalisation und Verkehrseinrichtungen.

Ein Bedarf nach Entfernung von bestehenden Signalisationseinrichtungen ist dem Betrieb Strassen des Tiefbauamts (061 337 96 44) mindestens 4 Tage im Voraus zu melden. In Absprache mit dem Betrieb kann die Bauunternehmung in dringlichen arbeitsbedingten Situationen Signale selbständig demontieren. Es ist danach sofort eine baustellenseitige Ersatz-Signalisation zu erstellen und bis zur Beendigung der Baustelle resp. bis zur Wiederherstellung stehen zu lassen.

Temporäre Verkehrsanordnungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn die Kantonspolizei Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen dies angeordnet hat.

Wenn die temporäre Signalisation während eines Arbeitsunterbruches nicht erforderlich ist, müssen die Signale abgedeckt oder entfernt werden. Projektänderungen oder Veränderungen aufgrund des Baufortgangs sind von der Kantonspolizei genehmigen zu lassen.

Halteverbotssignale (Signal 2.49) sind mindestens 48 Stunden vor Arbeitsbeginn aufzustellen. Der Geltungsbereich ist durch Zusatztafeln mit Beginn und Ende der Zone sowie mit Tages- und Zeitangabe anzuzeigen. Beim Aufstellen der Halteverbotssignale sind alle dort abgestellten Fahrzeuge zu notieren (Kontrollschild und Fahrzeugmarke).

Die belegte Allmendfläche ist mit Baulatten abzusperren. Innerhalb dieser Fläche dürfen keine privaten Motorfahrzeuge der Bauleute abgestellt werden.

Haftung

Die Bauunternehmung haftet für unsachgemässe Entfernung von Signalisation und für Unfälle und Schäden, die daraus entstehen. Defekte Signale durch unsachgemässe Behandlung werden der Bauunternehmung in Rechnung gestellt.

Strafbestimmung:

Mit Busse (bis zu CHF 5'000.--) wird bestraft, wer gemäss Art. 114 SSV i. V. m. Art.98 SVG):

- vorsätzlich ein Signal versetzt oder beschädigt;
- ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert;
- eine von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet;
- ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt.

Wer hilft Ihnen weiter?

Sekretariat Allmendverwaltung bvdav@bs.ch 061 267 93 57

Sachbearbeitung Baustellen

Grossbasel Ost C. Kunz Sälinger 061 267 93 51

Grossbasel West M. Odenbach 061 267 77 52

Kleinbasel + Kantonsstrassen Riehen/Bettingen A. Balint 061 267 93 54

Gemeindestrassen Riehen T. Hartmann 061 646 81 23

Bei Fragen zur Entfernung von Signalisation und Verkehrseinrichtungen:

Tiefbauamt Betrieb Strassen betrieb-strassen@bs.ch 061 267 11 00

Bei Fragen zu temporären Verkehrsanordnungen:

Kleinbasel, Gemeinde Riehen / Bettingen P. Petignat 061 267 81 59

Grossbasel Ost (rechtsseitig des Birsig) B. Wieland 061 267 81 56

Grossbasel West (linksseitig des Birsig) S. Fischer 061 267 81 58

Basel, Januar 2023